

Bundsratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Möbelindustrie

vom 26. Januar 1995

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 28. September 1956¹⁾ über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen,

beschliesst:

Art. 1

Die in der Beilage wiedergegebenen Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages vom 3. Dezember 1994 für die schweizerische Möbelindustrie werden allgemeinverbindlich erklärt²⁾.

Art. 2

¹⁾ Die Allgemeinverbindlicherklärung wird für die ganze Schweiz ausgesprochen, mit Ausnahme des Kantons Freiburg.

²⁾ Er findet Anwendung auf die Arbeitsverhältnisse zwischen den Mitgliedern des SEM sowie Inhabern von Unternehmungen, die Möbel und Polstermöbel im weitesten Sinne, Büromöbel und Betten industriell herstellen, und ihren gelernten, angelernten und ungelerten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen.

Ausgenommen sind:

- Betriebsleiter/Innen und Mitarbeiter/Innen mit Handlungsvollmacht im Sinne von Art. 458 und 462 des OR;
- Lehrlinge im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung.

³⁾ Für das kaufmännische Personal haben die Artikel 6 und 36 keine Gültigkeit.

Für die Berufsschauffeure gilt bezüglich Arbeits- und Ruhezeit die Eidg. Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer (Chauffeurverordnung).

Art. 3

Über den Vollzugskostenbeitrag (Art. 36 GAV) und insbesondere die Aufwendungen für die Weiterbildung sind dem BIGA alljährlich eine detaillierte Abrechnung, sowie das Budget für die nächste Geschäftsperiode zuzustellen. Der Abrechnung ist überdies der Bericht einer anerkannten Revisionsstelle beizulegen. Die Führung

¹⁾ SR 221.215.311

²⁾ Der Text dieser Beilage wird im BBI nicht veröffentlicht. Separatabdrucke können bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, bezogen werden.

der entsprechenden Kassen muss nach den vom BIGA aufgestellten Grundsätzen erfolgen. Das BIGA kann weitere Auskünfte und Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen, sowie auf Kosten der Vertragsparteien Überprüfungen vornehmen lassen.

Art. 4

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 1995 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Artikel 6.6 des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

Art. 5

¹ Die Bundesratsbeschlüsse vom 26. Januar 1993 und vom 20. Januar 1994¹⁾ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Möbelindustrie werden aufgehoben.

² Dieser Beschluss tritt am 15. Februar 1995 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1999.

26. Januar 1995

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Villiger
Der Bundeskanzler: Couchepin

7310

¹⁾ BB1 1993 I 192, 1994 I 385

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Möbelindustrie vom 26. Januar 1995

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1995
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.02.1995
Date	
Data	
Seite	386-387
Page	
Pagina	
Ref. No	10 053 330

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.